

# **Satzung der Narrenzunft Rouschebercher Milchsäuli e. V.**

## Vorbemerkung:

Zur Vereinfachung wurden alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form abgefasst, sie beinhalten ausdrücklich auch die weibliche Form.

## **§ 1 Name und Sitz, Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Rouschebercher Milchsäuli e. V.“ (abgekürzt NZRM).
- (2) Sitz des Vereins ist 74749 Rosenberg.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer VR 450150 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Karneval e. V. in Köln und innerhalb desselben Mitglied im Narrenring Main-Neckar e. V. Der Verein oder eine Abteilung des Vereins kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Fastnacht in ihrer Art und kulturhistorischen Bedeutung gemäß der heimatlichen Tradition zu hegen und zu pflegen und dabei die alten Volksbräuche zu schützen und der Nachwelt zu erhalten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die:
  - Durchführung und Förderung von Fastnachtsveranstaltungen
  - Kontaktpflege zu in- und ausländischen fastnachtsverbundenen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen, durch Teilnahme an deren Veranstaltungen (Sitzungen, Umzüge, Narrentreffen u.a.)
  - Förderung und Pflege des karnevalistischen Tanzsports
  - Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet
- (3) Als Träger und Gestalter der örtlichen Fastnacht steht der Verein auch der Ortschaftsverwaltung und den anderen örtlichen Vereinen in fastnachtlichen Angelegenheiten beratend zur Seite.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht nur in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind. Der Eintritt hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes, möglichst an den öffentlichen Veranstaltungen der NZRM teilzunehmen.
- (3) Die NZRM umfasst aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder
- (4) Einzelpersonen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach Maßgabe der jeweiligen geltenden Ehrenordnung durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Entsprechendes gilt für besondere Ehrungen (zum Beispiel Ehrenvorsitzender, Ehrenpräsident).
- (5) Der Austritt aus der NZRM kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn insbesondere einer der folgenden Gründe vorliegt:
  - durch den Vorstand festgestelltes Nichterfüllen der Beitragspflicht
  - grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäß gefasste Beschlüsse
  - durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen der NZRM und des Volksbrauchtums schädigendes Verhalten
- (7) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Generalversammlung festgelegt wird.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung (§ 5)
- b) der Vorstand (§ 6)

### **§ 5 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung findet traditionsgemäß alljährlich vor dem 11. November statt.

- (2) In der Generalversammlung haben die Mitglieder das Recht, ihre Wünsche und Anregungen vorzutragen und ihren Willen kundzutun.
- (3) Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte einzelner Vorstandsmitglieder und Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstandes
  - Wahl des Gesamtvorstandes
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Wahl der Mitglieder des Komitees
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandsteams beruft die Generalversammlung durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Rosenberg ein. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage und die Tagesordnung ist mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis spätestens acht Tage vor der Versammlung beim Vorstandsteam stellen.
- (5) Eine außerordentliche Generalversammlung ist zu berufen, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn die Vereinsinteressen es erfordern. Für die Einberufung gelten die Voraussetzungen nach Abs. 4.
- (6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Jedes Mitglied ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ist wahl- und stimmberechtigt. In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt erfolgt die schriftliche Abstimmung.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins ab Vollendung des 18. Lebensjahres bestellt werden. Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine verbleibende Amtszeit vom Restvorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Die Gesamtvorstandschafft besorgt nach Maßgabe der Satzung die Geschäfte des Vereins.

- (3) Die Gesamtvorstandschaft besteht aus der Kernvorstandschaft, den Gardeführern der Frauengarde und der Männergarde, dem Sitzungspräsidenten, dem Jugendleiter und dem Komitee.
- (4) Die Kernvorstandschaft besteht aus einem Vorstandsteam aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (5) Die bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Ein Mitglied des Vorstandsteams beruft Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ein und führt bei diesen den Vorsitz.
- (7) Der Schatzmeister führt die gesamten Kassengeschäfte der NZRM. Rechtshandlungen mit einem Gegenwert von mehr als Euro 500,- sind von einem Mitglied des Vorstandsteams gegenzuzeichnen.
- (8) Der Kernvorstandschaft steht ein Komitee zur Seite, das aus bis zu fünf Beisitzern besteht, die von der Generalversammlung gewählt werden. Das Komitee hat kein Stimmrecht, es hat beratende Funktion.
- (9) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Gesamtvorstandschaft kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3, Nr. 26a EStG beschließen.

## **§ 7 Komitee**

- (1) Mitglieder, die außerhalb des Vorstandes zu aktiver Mitarbeit an den Vereinszwecken bereit sind, werden durch Wahl in der Generalversammlung in das Komitee aufgenommen.
- (2) Das Komitee hat die Aufgabe die Gesamtvorstandschaft bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr  
Zur jährlichen Generalversammlung wird im Zusammenhang mit den Tätigkeitsberichten ein Zwischenabschluss vorgelegt.

## **§ 9 Beschlussfassung, Beurkundung**

- (1) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Generalversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (2) Bei weniger als sieben Vereinsmitglieder gilt die NZRM ohne besonderen Beschluss als aufgelöst.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Rosenberg zu verwenden hat. Vorrang hat hierbei die Förderung der Fastnacht und die Erhaltung des fastnachtlichen Brauchtums

## **§ 11 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden gemäß „Datenschutzordnung“ behandelt, die von der Gesamtvorstandschafft erlassen wird.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 15.10.2020 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

Rosenberg, 15.10.2020, Versammlungsleiter

---

Rosenberg, 15.10.2020, Protokollführer